

Satzung Verein Staufersaga e.V.

Präambel

Im Jahre 2012 feierte die Stadt Schwäbisch Gmünd den 850. Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung als Stadt im Jahr 1162. Angelehnt an dieses historische Ereignis der Stadtgründung während der Regierungszeit des Staufergeschlechtes wurde ein Schauspiel, die „Staufersaga“, aufgeführt.

Dieses – ursprünglich als ein einmaliges Ereignis für das Jubiläumsjahr gedachte Projekt – bekam aufgrund des außergewöhnlichen bürgerschaftlichen Engagements eine völlig eigene Dynamik: Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft arbeiteten gemeinsam an der Verwirklichung der „Staufersaga“ und machten so die Stadtgeschichte von Schwäbisch Gmünd lebendig.

Der aus diesem ehrenamtlichen Engagement heraus gegründete Verein Staufersaga e.V. macht es sich nun zur Aufgabe, das große historische und kulturelle Erbe der Stadt Schwäbisch Gmünd als der ältesten Stauferstadt Südwestdeutschlands zu bewahren und für künftige Generationen zu erhalten. Die Hinführung der Jugend an die Geschichte der Stadt macht sich der Verein besonders zu eigen.

Der Verein möchte dabei allen Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder einer bestehenden Behinderung – die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen ihrer eigenen Fähigkeiten in die Vereinsarbeit einzubringen. Durch seine Arbeit will der Verein den Zusammenhalt in der Stadt Schwäbisch Gmünd stärken sowie Zugehörigkeit und Heimat ermöglichen. Gegenseitiger Respekt vor der Würde, der Kultur und der Leistung der Mitmenschen ist dabei für jedes Vereinsmitglied Verpflichtung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gliederung

- 1) Der Verein führt den Namen Staufersaga e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein gliedert sich in bis zu sechs Abteilungen, welche der Vorstand festlegt. Diese sind nach Kopffzahlen möglichst ausgeglichen zu bilden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein Staufersaga e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volksbildung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Zur Förderung des historischen Selbstbewusstseins veranstaltet der Verein in wiederkehrender Folge populäre Veranstaltungen, vorrangig auf der Gemarkung der

Stadt Schwäbisch Gmünd. Hierzu zählt insbesondere die „Staufersaga“, ein mehraktiges Schauspiel aus der Zeit der Stauer.

- 5) Der Verein organisiert bzw. veranstaltet Vortrags- und weitere Bildungsveranstaltungen zur Geschichte und der Brauchtumpflege Schwäbisch Gmünds.
- 6) Soweit die Stadt Schwäbisch Gmünd dem Verein Gewänder, Reichsinsignien oder Requisiten überlässt, ist der Verein im Gegenzug angehalten, diese zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will die Geschäftsführung dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber der Vorstand abschließend.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich in der Vereinsarbeit oder der Förderung besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Vorfeld der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Dabei muss es seine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen, spätestens aber zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die vereinseigenen Güter pfleglich zu

behandeln und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Gebührenordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Beschlussfassungen, Änderungen oder Abschaffungen von Vereinsordnungen,
 - c) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden, der Stellvertreter, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers,
 - d) die Wahl eines Wahlvorstandes,
 - e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder auf Antrag einzelner Mitglieder für diese per Post. Sie erfolgt außerdem per öffentlicher Bekanntmachung in den lokalen Tageszeitungen Rems-Zeitung und Gmünder Tagespost. Bei der Einberufung ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung anzugeben.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, welche eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a) - d) sowie Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Rangfolge der Stellvertreter folgt deren Lebensalter.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Die Vorgaben für Wahlen und Abstimmungen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Wahlordnung festgelegt.
- 8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Vereinsordnungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Außerdem gehören dem Vorstand bis zu 6 Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter an.

Der Vorstand kann einen stimmberechtigten Beisitzer für die Jugendarbeit des Vereins berufen.
- 2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- 3) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt allein, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 a) – d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 5) Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen mit der Mehrheit der Stimmen der dort anwesenden Mitglieder für die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Die Wahlen haben spätestens 3 Monate nach den Wahlen des Vorstandes nach § 9 Abs.1 a) – d) stattzufinden.

- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines ältesten anwesenden Stellvertreters.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§10 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine Person bestellen, welche die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person ist nicht Teil des Vorstandes und nicht kraft Satzung vertretungsberechtigt. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bleibt dem Vorstand jedoch unbenommen und vorbehalten. Der mit der Geschäftsführung beauftragten Person kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn diese Person Vereinsmitglied ist.
- 2) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person kann auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.